

## Corona-Hygieneplan des Musikgymnasiums Schloss Belvedere Weimar

(Stand: 22.01.2022)

Der Corona-Hygieneplan ist Grundlage, um für alle an Schule und Internat Beteiligten das Risiko einer COVID-19-Erkrankung zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten. Er beachtet die spezifischen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) während der Corona-Pandemie und setzt die Vorgaben der Thüringer Ministerien für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) in jeweils aktueller Fassung um.

Information: <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/>

### Zugrunde liegende Verordnungen:

CoronaEinreiseV vom 22.12.2021, gültig bis 03.03.2022

ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 21.01.2022, gültig bis 08.02.2022

ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO vom 03.09.2021, gültig bis 20.02.2022

Allgemeinverfügung zum Vollzug der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO vom 21.01.2022, gültig bis 20.02.2022

Die Ausgestaltung des Corona-Hygieneplans wird vom Schulleiter regelmäßig mit der Lehrerkonferenz, dem Erzieherteam, der Internatsleiterin, dem Künstlerischen Leiter, dem Verwaltungsleiter, dem Küchenteam und der Örtlichen Personalvertretung abgestimmt.

Der jeweils aktuelle Corona-Hygieneplan ist online abrufbar unter:

<https://www.musikgymnasium-belvedere.de/pdf/hygieneplan.pdf>

Darüber wurden zu Schuljahresbeginn alle Belvederer Schüler-Familien, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Musikgymnasiums einschließlich der Belvederer Hochschullehrkräfte per E-Mail informiert.

Die „Erklärung zur Einhaltung des Corona-Hygieneplans des Musikgymnasiums Schloss Belvedere Weimar“

<https://www.musikgymnasium-belvedere.de/pdf/hygieneplan-verpflichtung.pdf>

über die Kenntnisaufnahme und Einhaltung dieser Regelungen ist von allen Schülerinnen und Schülern sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Musikgymnasiums einschließlich der Belvederer Hochschullehrkräfte bei im Schuljahr jeweils erster Ankunft am Musikgymnasium ausgefüllt und unterschrieben abzugeben. Der Verwaltungsleiter ist verantwortlich für die entsprechende Unterweisung des Reinigungs- und Wachdienstes sowie von Handwerksfirmen und Lieferdiensten.

Alle Mitglieder der Belvederer Schulgemeinschaft sind darüber hinaus aufgefordert, sich regelmäßig auf der Startseite von [www.musikgymnasium-belvedere.de](http://www.musikgymnasium-belvedere.de) über aktuelle Mitteilungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu informieren.

### 1. Risikogruppen für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf und Krankheitsrisikoverminderung

Einige Menschen wären bei einer Infektion mit dem Corona-Virus einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Verschiedene Einflüsse und deren Kombinationsmöglichkeiten machen die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Informationen zu möglichen Risikofaktoren für schwere Krankheitsverläufe gibt das RKI auf:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

Vorsorglich informieren Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern, Lehrkräfte und Erzieherpersonal die Schulleitung, wenn sie zu einer vom RKI beschriebenen Risikogruppe zu zählen sind, mit einem aktuellen

ärztlichen Attest. Eine Schulleitungsinformation soll ebenfalls erfolgen, wenn im Haushalt lebende Personen (Eltern, Geschwisterkinder, ...) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben oder schwanger sind.

Vom TMBJS kann angeordnet werden, dass Personen mit Risikomerkmale besonders zu schützen sind. Die Personensorgeberechtigten entscheiden mit der Schule, ob Kinder mit Risikomerkmale oder die eine Erstimpfung bereits erhalten haben, aber noch nicht über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen. Ggf. sind individuelle Möglichkeiten der Beschulung zu schaffen. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt.

Wer aus dem Ausland nach Deutschland einreist und sich innerhalb von 10 Tagen vor Einreise in einem Hochrisikogebiet aufgehalten hat, darf erst ans Musikgymnasium kommen, wenn eine 10-tägige häusliche Quarantäne COVID-19-symptomfrei verlief. Die Selbstisolation darf vor dem Ablauf von zehn Tagen enden für genesene, geimpfte oder getestete Personen, wenn diese den Genesenennachweis, den Impfnachweis oder den Testnachweis an das zuständige Gesundheitsamt übermitteln. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Im Fall der Übermittlung eines Testnachweises darf die zugrundeliegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein; bei Personen, die das **sechste** Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Absonderung fünf Tage nach der Einreise. Für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, beträgt der Quarantäne-Zeitraum 14 Tage. Er gilt auch für geimpfte und genesene Personen. **Eine Verkürzung der Quarantänedauer ist nicht möglich.**

Die Absonderung endet außerdem, wenn das betroffene Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und vor Ablauf des Absonderungszeitraums nicht mehr als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuft wird.

Einreisende sind verpflichtet, die Aufenthaltsadresse über <https://www.einreiseanmeldung.de> mitzuteilen, den Nachweis darüber bei Einreise mit sich zu führen und auf Anforderung vorzulegen. Nähere Informationen unter: [www.rki.de/covid-19-bmg-merkblatt](http://www.rki.de/covid-19-bmg-merkblatt). Das zuständige Gesundheitsamt (zu finden unter: <https://tools.rki.de/plztool/>) überwacht die Einhaltung der Quarantäneverpflichtung.

Aktuelle internationale Risikogebiete sind ausgewiesen auf: <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>

Im Sinne von Kontaktminimierung ist die Reise im Privat-PKW derzeit der Reise in öffentlichen Verkehrsmitteln vorzuziehen.

Während der „**Warnphase**“ **3** (ansteigendes SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen) gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Personal, dass sie sich in den Gebäuden des Musikgymnasiums nur aufhalten dürfen, wenn sie die zweimal wöchentlich angebotenen Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nutzen. Die Testpflicht gilt **für Chor- oder Orchestermitglieder** im Zusammenhang mit deren Proben- bzw. Konzerttagen **auch während der Warnphasen 1 und 2**. Alternativ wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. eines Nachweises über eine Testung, zum Beispiel aus einem Bürgertestzentrum, am Testtag der Einrichtung anerkannt, wenn dieser bei Antigen-Schnelltests nicht älter als 24 Stunden ist, bei PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden. Die Testverpflichtung entfällt für nachweislich genesene oder nachweislich vollständig geimpfte Personen. Als vollständig geimpft gilt, wer die letzte erforderliche Einzelimpfung vor mindestens 14 Tagen erhielt. Als genesen gelten Personen, deren mit PCR-Test bestätigte Infektion mindestens 28 Tage und nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, oder Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere Husten, Schnupfen, Geruchs- und Geschmacksverlust, Kopfschmerzen, Halsschmerzen, Fieber, Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit, Schüttelfrost, Durchfall, dürfen den Campus Musikgymnasium nicht betreten.

Das gilt ebenso für Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, solange nicht durch eine sachgerechte Testung sichergestellt ist, dass sie nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind.

Wer COVID-19-Symptome während des Aufenthaltes am Musikgymnasium entwickelt, meldet sich unverzüglich telefonisch bei einem Verantwortlichen des Musikgymnasiums sowie bei einem Arzt oder beim Gesundheitsamt der Stadt Weimar (03643-762555) und begibt sich bis zur erfolgten Arztkonsultation in Isolation im eigenen Zimmer. Die Abholung durch berechnigte Personen ist unverzüglich zu veranlassen.

## 2. Persönliche Hygiene

Der Hauptübertragungsweg für das Coronavirus ist die Tröpfcheninfektion, die vor allem über die Schleimhäute der Atemwege erfolgt. Darüber hinaus ist auch über Aerosole eine Übertragung möglich und über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind daher:

- Personenkreis, zu dem physisch-sozialer Kontakt besteht, möglichst klein und konstant halten,
- keine Umarmungen, kein Händeschütteln und kein anderer Körperkontakt,
- Abstand zu anderen Personen mindestens 1,5 m,
- mit ungewaschenen Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, das heißt nicht an Mund, Augen und Nase fassen,
- gründliche Handhygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden, beispielsweise
  - o nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
  - o nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln,
  - o nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.,
  - o vor und nach dem Essen,
  - o vor und nach dem Klavier-/Orgel-/Cembalospielen,
  - o nach dem Toiletten-Gang ...
- öffentlich zugängliche Gegenstände, wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe, möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, gegebenenfalls Ellenbogen benutzen,
- Husten- und Niesetikette: Dies bedeutet Husten und Niesen in die Armbeuge, beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Händewaschen ist ausreichend und im Rahmen einer Ressourcenschonung zu bevorzugen. Sachgerechtes Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist.

Dazu muss man Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand geben, auf die gesamten (äußeren und inneren) Handflächen bis zum Handgelenk verreiben und diese dann (ca. 30 Sekunden lang) komplett abtrocknen lassen. Beim Verteilen des Desinfektionsmittels ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert uns alle und erzeugt bei vielen Menschen große Sorgen. Weitere psychische Belastungen können entstehen durch konflikthafte Auseinandersetzungen mit Personen im eigenen Lebensumfeld, langandauernde hohe Arbeitsintensität in einigen Bereichen und durch die Anforderungen der Kontaktminimierung. Von solch bedrückenden Belastungen betroffene Personen mögen sich vertrauensvoll an Verantwortliche der Einrichtung wenden, damit geeignete Maßnahmen zur Belastungsminderung gesucht werden können.

Maßnahmen zum Infektionsschutz können zur Folge haben, dass einige Schülerinnen und Schüler zeitweise nicht im Präsenzunterricht beschult werden können. In Zeiten häuslichen Lernens gewährleistet die Schule regelmäßige, verlässliche Kommunikationszeiten zwischen Schülerinnen und Schülern/Personensorgeberechtigten und Lehrkräften.

## 3. Qualifizierte Gesichtsmaske

Zum Fremd- und Eigenschutz in der Gemeinschaft ist das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske erforderlich. Diese kann bei richtiger Handhabung die Infektionsgefahr insbesondere dann senken, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Durch diesen Schutz kann das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, verringert werden.

Als qualifizierte Gesichtsmaske gelten:

- OP-Masken des Typs II oder II R mit CE-Kennzeichnung,

- FFP2-Masken ohne Ausatemventil,
- FFP3-Masken ohne Ausatemventil oder
- Mund-Nasen-Bedeckungen gemäß den Standards KN95 und N95 jeweils ohne Ausatemventil.

In Weimar ist eine qualifizierte Gesichtsmaske in allen öffentlichen Personenbeförderungsmitteln zu tragen, in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder bei denen Besuchs- und Kundenverkehr (Publikumsverkehr) besteht, an allen festgelegten und gekennzeichneten Orten mit Publikumsverkehr in Innenstädten und in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Personen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, vor und in Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen sowie in Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten, auch auf dem Schulgelände und in sämtlichen Gebäuden des Campus Musikgymnasium.

Während des Unterrichts ist das Verwenden einer qualifizierten Gesichtsmaske in „**Situationsphasen**“ (bei Auftreten oder Bekanntwerden einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 während des Schul- oder Internatsbetriebs) sowie in den „**Warnstufen**“ **2 und 3** verpflichtend, während des Schulbetriebs in der „**Basisphase**“ und in „**Warnstufe**“ **1** jedoch nicht zwingend erforderlich.

Nach Allgemeinverfügung vom **21.01.2022** Punkt 3.1 besteht die Verpflichtung zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske nicht für Schüler/-innen während des Sportunterrichts und zusätzlich am Spezialgymnasium für Musik während des Instrumentalunterrichts an Blasinstrumenten.

In regelmäßigen Abständen ist eine Pause vom Tragen der Gesichtsmaske sicherzustellen, die im Freien oder während der Lüftungspause erfolgen soll.

Nach § 6 Absatz 3 und § 26c ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO (Fassung 23.12.2021) sind alle Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr verpflichtet, eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden, konkret:

- auf dem Schulgelände und in sämtlichen Gebäuden des Campus Musikgymnasium,
- bei Veranstaltungen und Zusammenkünften zu religiösen und weltanschaulichen Zwecken,
- als Fahrgäste in geschlossenen Fahrzeugen des öffentlichen Personenverkehrs,
- als Kunden in Geschäften mit Publikumsverkehr,
- als Patienten in Arztpraxen, Praxen von Psycho- und Physiotherapeuten oder sonstigen der medizinischen und therapeutischen Versorgung dienenden ambulanten Einrichtungen,
- auch in allen Gebäuden der Weimarer Behörden und Ämter.

Darüber hinaus ist jede Person angehalten, insbesondere in geschlossenen Räumen in Situationen, in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen unvermeidbar ist, eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden.

Alle am Musikgymnasium unterrichteten Personen bringen geeignete Gesichtsmasken für ihren Bedarf privat mit. Auch alle am Musikgymnasium Berufstätigen sind angehalten, an der Dienststelle ihre privaten Masken zu tragen.

Zusätzlich zur Gesichtsmaske verwenden Küchenkräfte gemäß den allgemein geltenden Küchen-Hygienebestimmungen Arbeitshandschuhe.

In einem einzeln genutzten Internats- oder Übungszimmer ist das Tragen einer Maske nicht erforderlich, ebenso am Tisch in der Mensa, sofern jeweils der Personen-Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m gewährleistet ist. Dieser darf während der „Basisphase“ unterschritten werden, wenn ausschließlich Mitglieder der eigenen Klasse am Tisch sitzen.

Folgende Hinweise zum Umgang mit einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) sind zu beachten:

- Auch mit MNB sollte der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die MNB muss über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Ausdringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Beim Anziehen einer MNB ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob sie genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.

- Eine von außen durchfeuchtete MNB muss ausgetauscht werden. Die Außenseite, aber auch die Innenseite einer benutzten MNB kann potentiell erregert sein. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese Flächen möglichst nicht berührt werden.
- Die MNB soll nach dem Abnehmen mit der Innenseite nach oben an der Luft aufbewahrt und nur jeweils möglichst kurzzeitig in einem Beutel oder einer Dose transportiert werden.

Nicht mehr verwendbare Gesichtsmasken gehören in den Restmüll.

#### **4. Aufenthalt und Verhalten im öffentlichen Raum, in den Schul-, Internats- und Verwaltungsräumen**

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion soll auch im gesamten Schul-, Internats- und Verwaltungsbereich einschließlich Mensa ein Personenabstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden. Diesbezüglich besondere Aufmerksamkeit gilt für Pausen, Wartebereiche, auf Gängen und in Treppenhäusern. Gänge und Treppen sind lediglich als Verkehrswege zu nutzen und Aufenthalte dort zu unterlassen. Angebrachte Orientierungsmarkierungen und Raumschilder müssen beachtet werden.

Mindestens während der „Basisphase“ kann innerhalb der Klasse von der ständigen Wahrung des Mindestabstandes abgewichen werden. Für bestimmte Unterrichtsfächer und für bestimmte Unterrichtsformen kann das Ministerium gesonderte Festlegungen zum Mindestabstand treffen.

Ständige Einhaltung des Personenmindestabstands bedeutet für die Räume des Musikgymnasiums:

- Klassenräume 1 bis 8: 5 Tische mit je 2 Schülerplätzen bei entsprechender Tischanordnung,
- Kunstraum: 4 Tische mit je 3 Schülerplätzen,
- Physikraum: 5 Tische mit je 2 Schülerplätzen,
- Biologie/Chemieraum: 4 Tische mit je 3 Schülerplätzen plus zwei Stühle mit Klappbrett,
- TG-Räume 1.4 und 2.4: 6 Tische und 2 PC-Arbeitsplätze mit je 1 Stuhl.

Das Lehrerzimmer bietet nach geltendem Abstandsgebot zehn Plätze. Als Ausweichraum ist der Kammermusiksaal zu nutzen.

Für den Instrumentalunterricht gilt über die allgemeine Abstandsregel von 1,5 m hinaus, dass der Abstand beim Einsatz von Instrumenten mit Aerosol-Emissionen mindestens 3 m betragen soll. Singen im Chor kann nur in ausreichend großen Räumen oder im Freien erfolgen (Vgl. „Anlage 2 Schule“ zum „Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21“ des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 23.07.2020, Seite 9). Soweit umsetzbar, sollte von jeder Schülerin bzw. jedem Schüler auf dem Instrument immer im gleichen Raum geübt werden.

Während der Pandemie dienen im Schulgebäude und im Mozarthaus Fluchttüren als Ausgangstüren. Die regulären Türen sind vorzugsweise Eingangstüren. Weiterhin keine Ausgangstür ist im Mozarthaus die Fluchttür auf den Schlossplatz. Im Konzertsaal ist die Fluchttür nur bei trockenem Wetter als Ausgang zu nutzen. Den Konzertsaal-Haupteingang und die Eingangstreppe nutzen in den Saal Hineingehende. Zum Verlassen des Saales dienen vorzugsweise die anderen Stufen und die Saalseitentüren.

In „**Warnphasen**“ oder „**Situationsphasen**“ dürfen einrichtungsfremde Personen die Gebäude des Campus Musikgymnasium während der Betreuungs- und Unterrichtszeiten nur betreten, wenn sie aktuell nachweislich getestet, genesen oder vollständig geimpft sind.

Kontaktdaten schulfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Gebäude sind zu dokumentieren. Dazu dienen die ausgefüllten Erklärungen zur Einhaltung des Hygieneplans sowie die Liste bei der Schlüsselausgabe, Lieferscheine und ähnliches.

Gegenseitiger Besuch in Internatszimmern ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Strikte Einhaltung des Masken- und Abstandsgebotes sowie jeweils maximal eine Besuchsperson gelten, sofern es sich um Besuch handelt, der nicht aus der eigenen Klasse kommt.

Der Externenraum des Internates ist kein Aufenthaltsraum und darf nur von jeweils einer Person betreten werden. Der Tischkicker-Raum ist derzeit geschlossen.

## 5. Lüftung und Reinigung

Mehrmals täglich, in Unterrichtsräumen mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten durchzuführen. Reine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da so kein schneller und kompletter Luftaustausch erfolgt. Eine Ausnahme sind Räume mit effektiven raumlufttechnischen Anlagen (Lüftungsanlagen). Die Lüftungsanlage für den als Unterrichtsraum genutzten Konzertsaal wird vom Hausmeister so programmiert, dass täglich mehrmals große Mengen Luft ausgetauscht werden.

Durch das RKI wird eine routinemäßige Flächen-*Desinfektion* in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie als nicht erforderlich eingeschätzt. In der Schule steht die *Reinigung* von Oberflächen im Vordergrund. Folgende Zonen müssen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen der Schul- und Internatsgebäude täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. Fenstergriffe, an Schubladen und Schränken) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer und
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse, PC- und Klavier-Tastaturen.

In jedem Klassenraum stehen hautschonende Flüssigseife und Einmal-Handtücher für das Händewaschen sowie Spülmittel, ein Eimer und ein Lappen zum Abwischen der Tischoberflächen bereit. Mindestens vor Beginn der im jeweiligen Raum ersten Unterrichtsstunde wischt ein Klassenmitglied die Tischoberflächen mit Seifenwasser ab. Täglich in der jeweils letzten Unterrichtsstunde wird der Eimer geleert und der Lappen zum Trocknen aufgehängt.

Im Internat muss zwischen Bewohnerwechseln das jeweilige Zimmer gründlich gereinigt werden.

## 6. Hygiene im Sanitärbereich

In allen schul- und internatsöffentlichen Sanitärbereichen stehen Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher, die regelmäßig aufgefüllt werden, sowie Auffangbehälter für die Handtücher bereit. Jeweils nahe den Sanitärräumen ist Handdesinfektionsmittel verfügbar. Personen, die dort einen Mangel bemerken, melden diesen sofort einem Hausmeister oder einem Verwaltungsmitarbeiter.

Außer in den Internatszimmern sind Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem etc. ist nach Entfernung der Kontamination mit einem desinfektionsmittelgetränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Für die Internatszimmer gilt wie bisher die wöchentliche Sanitärreinigung.

Die Umsetzung der Hygiene im Sanitärbereich ist vom Reinigungspersonal auf den Reinigungsplänen täglich zu dokumentieren.

## 7. Konferenzen, Versammlungen und Veranstaltungen

Dienstberatungen und Konferenzen werden auf das absolut notwendige Mindestmaß begrenzt. Dabei ist auf die Einhaltung des Personen-Mindestabstandes von 1,5 m zu achten. Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Versammlungen im Freien sind geeignete Alternativen. Auch während der Versammlung bei Personen-Mindestabstandswahrung sind das Personal und Schüler/-innen der Schule auf Grundlage der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO § 6 (4) (Stand **21.01.2022**) angehalten, die Maske nicht abzusetzen. Regelmäßiges Lüften ist geboten.

Elternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind.

Kontaktdatenerfassungs-, Abstands-, Masken- und Testpflicht (bzw. Impf- oder Genesungsnachweis) gelten auch für öffentliche Veranstaltungen am Musikgymnasium. Näheres ist geregelt unter:

<https://www.musikgymnasium-belvedere.de/pdf/infektionsschutz-veranstaltungen.pdf>

## 8. Erste Hilfe

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Momentan sollten Ersthelfende aufgrund des Corona-Virus aber besonders auf Maßnahmen des Eigenschutzes achten, zum Beispiel – falls verfügbar – Mund-Nase-Bedeckung und Schutzbrille tragen. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Sollte im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich sein, steht die Herzdruckmassage im Vordergrund.

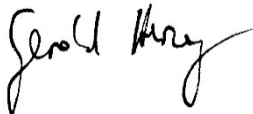
## 9. Besondere Regelungen für die „Situationsphase“ oder die „Warnphase“

Entwickelt sich ein gefährlich steigendes lokales Infektionsgeschehen, kann das Gesundheitsamt die Schulschließung anordnen. In diesem Fall legt das TMBJS im Einvernehmen mit dem Schul- und dem Gesundheitsamt fest, ob und für welche Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bestehen.

Häusliches Lernen ist zu organisieren (<https://bildung.thueringen.de/bildung/haeusliches-lernen/>).

## 10. Inkrafttreten

Dieser Hygieneplan tritt mit Wirkung vom **22. Januar 2022** in Kraft.



Gerold Herzog  
Schulleiter